

*Handwritten signature/initials* von 4



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 030/51-IV/12/93/Z

DVR: 0000051

Wien, am 15. März 1993

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regelt, geändert werden;
2. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen.

BEIM GESETZENTWURF  
 10 GE/10  
 Datum: 2 2. MRZ. 1993  
 23. März 1993  
 Freudenstein

*Handwritten signature*

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu den oben angeführten Entwürfen zu übermitteln.

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

Für den Bundesminister:  
Zaruba



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 030/51-IV/12/93/Z

DVR: 0000051

Wien, am 15. März 1993

1. Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Pensionsgesetz und  
andere Bundesgesetze, die die  
Altersversorgung im öffentlichen  
Dienst regelt, geändert werden;

2. Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über Grundsätze der Anpas-  
sung und Bemessung der Höhe von  
Pensionsansprüchen gegenüber Ge-  
bietskörperschaften und die Höhe  
von Pensionsbeiträgen.

An das

Bundeskanzleramt  
Abt. II/A/6/a

1014 W i e n

zu Zl 920 800/0-II/A/6/a/93 und  
Zl 920 800/3-II/A/6a/93

Das Bundesministerium für Inneres erlaubt sich zu den beiden  
im Betreff genannten Entwürfen, Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Durch die Streichung des § 20c Abs 3 GG 1956 werden gerade  
Exekutivbeamte besonders benachteiligt, da diese bedingt durch  
die Schwere des Dienstes häufig aus Krankheitsgründen in den  
vorzeitigen Ruhestand versetzt werden müssen.

Der Vorschlag, Jubiläumszuwendungen (40 Jahre) und Todesfall-  
beitrag durch eine Abfertigung zu ersetzen, die ihr Höchst-  
ausmaß mit dem 65. Lebensjahr erreicht und erst ab dem 60.  
Lebensjahr in Teilbeträgen ausbezahlt werden soll, müßte aus  
den vorgenannten Gründen dahingehend modifiziert werden, daß  
Exekutivbeamte ab dem 55. Lebensjahr Anspruch auf Teilabfer-

- 2 -

tigungen und ab dem 60. Lebensjahr Anspruch auf die volle Abfertigung haben. Überdies werden bei diesem Reformpunkt, der eine Angleichung an die ASVG-Versicherten bringen soll, zwei wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt:

Angestellten gebührt nach dem Angestelltengesetz schon nach 25 Jahren eine Abfertigung in der Höhe des 12-fachen Monatsbezuges und außerdem werden in der Privatwirtschaft erhebliche zusätzliche Jubiläumsszuwendungen nach den Kollektivverträgen gezahlt.

Die Einführung einer Abfertigung im öffentlichen Dienst müßte daher mindestens mit einer Angleichung der Abfertigungssumme an das privatwirtschaftliche Niveau einhergehen.

Unbeschadet dessen wird darauf hingewiesen, daß die Normierung eines Abfertigungsanspruches dem grundsätzlichen Prinzip der Beamtenstellung auf Lebenszeit widerspricht und somit eine Systemwidrigkeit im Beamtendienstrecht darstellen würde.

2. Auch die vorgeschlagene Aufhebung der Rundungsbestimmungen (Streichung des § 5 Abs 2 und 3 sowie Änderung des § 6 Abs 3 PG 1965) würden im Hinblick auf die unter Pkt 1 genannten Gründe (häufigere gesundheitliche Schädigung und Frühpensionierungen wegen der Schwere des Dienstes) zu einer nicht vertretbaren Benachteiligung der Exekutivbeamten führen.

3. Gegen den zuerst als Variante B und nunmehr als ausgehandelt übermittelten Text über die Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages bestehen wegen des damit verbundenen großen Verwaltungsaufwandes Einwände. Ferner führt das System des Pensionssicherungsbeitrages - im übrigen genauso wie das der nunmehr offensichtlich nicht weiter verfolgten - Nettoanpassung zu schwerwiegenden Nachteilen für Beamte, die unter den Voraussetzungen des bisherigen Pensionssystems in den Bundesdienst eingetreten sind; in diesem Zusammenhang wäre nochmals darauf hinzuweisen, daß es gerade aufgrund der Gefährlichkeit

des Exekutivdienstes häufiger als in anderen Bereichen zu einer krankheitsbedingten vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand kommt und das neue Pensionssystem speziell in diesen Fällen eine besondere Härte bedeuten würde.

Nach ho. Ansicht sollten daher für frühpensionierte Beamte Ausnahmeregelungen geschaffen und insgesamt eine Übergangsregelung - vergleichbar der Anpassung des Pensionsalters der Frauen - geschaffen werden, sodaß das neue Pensionsrecht erst für neu eintretende Beamte voll wirksam wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

